

Kinderbetreuungsreglement

(KIBE-Reglement)

Gemeinde Kaiseraugst

Reglement über Beiträge an Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Planung	3
§ 3	Anwendungsbereich	
II.	Beitragsberechnung	3
§ 4	Beitragssatz	3
§ 5	Vollkosten Kinderkrippen	3
	Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderkrippen	
§ 6	Vollkosten Tagesstrukturen	3/4
	Drittbeiträge	
§ 7	Vollkosten Tagesfamilienbetreuung	4
§ 8	Beitragsberechtigte Betreuungstage und deren Gewichtung bei Kinderkrippen bzw. Betreuungsmodule bei den Tagesstrukturen	4
§ 9	Beitragsberechtigte Betreuungsstunden	4
III.	Elternbeiträge	4
§ 10	Elternbeiträge	4
§ 11	Beitrag für nicht in Kaiseraugst niedergelassene Erziehungsberechtigte	4
§ 12	Beitrag für Mitarbeiter von Kaiseraugster Firmen	4
IV.	Verfahren	4
§ 13	Leistungsvereinbarung	4
§ 14	Geltendmachung des kommunalen Beitrages	4
V.	Betriebsführung	5
§ 15	Aufnahmepflicht	5
§ 16	Dokumentation	5
VI.	Schlussbestimmungen	5
§ 17	Ergänzende Bestimmungen	5
§ 18	Widerruf Leistungsvereinbarung	5
§ 19	Rechtsschutz	5
§ 20	Inkrafttreten	5
§ 21	Aufhebung	5

Die Einwohnergemeindeversammlung,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen	
	§ 1
Grundsatz	<p>¹Die Gemeinde ist an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung interessiert, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.</p> <p>²Die Organisation und Finanzierung schul- und familienergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.</p> <p>³Die Gemeinde Kaiseraugst fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten ermöglicht. Sie beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in privaten Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen, Tagesfamilien usw.), die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).</p> <p>⁴Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Kaiseraugst selbst geführt werden oder die Gemeinde Kaiseraugst kann sich an Rechtsformen beteiligen, die Betreuungsangebote führen.</p>
	§ 2
Planung	Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung.
	§ 3
Anwendungsbereich	<p>¹Dieses Reglement findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten Betreuungsverhältnisse in der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung, die in Betreuungsinstitutionen am Standort Kaiseraugst betreut werden.</p> <p>²Die kommunale Unterstützung setzt, wo notwendig, voraus, dass die Betreuungsinstitutionen im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sind.</p> <p>³Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden und privaten Institutionen Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieses Reglements auf Kindertagesstätten treffen.</p>
II. Beitragsberechnung	
	§ 4
Beitragssatz	Der kommunale Beitrag für eine Betreuungszeit entspricht der Differenz zwischen Vollkosten und Elternbeitrag sowie angemessenen Drittbeiträgen.
	§ 5
Vollkosten Kinderkrippe	<p>¹Die Vollkosten werden nach den üblichen betriebswirtschaftlichen Regeln berechnet.</p> <p>²Allfällige Beiträge von Dritten werden angemessen in Abzug gebracht.</p>
Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderkrippen	<p>³Die Vollkosten werden unter Berücksichtigung der fachspezifischen Richtlinien / Empfehlungen (zZt. Richtlinien kibesuisse), einer durchschnittlichen Auslastung von 90% bei den Kinderkrippen in der abzuschliessenden Leistungsvereinbarung festgelegt.</p>
	§ 6
Vollkosten Tagesstrukturen	<p>¹Die Vollkosten bei den Tagesstrukturen werden unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien / Empfehlungen (zZt. Richtlinien kibesuisse) einer</p>

	durchschnittlichen Auslastung von 70% in der abzuschliessenden Leistungsvereinbarung festgelegt.
Drittbeiträge	² Allfällige Beiträge von Dritten werden angemessen in Abzug gebracht.
	§ 7
Vollkosten Tagesfamilienbetreuung	¹ Die Vollkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt.
	² Allfällige Beiträge von Dritten werden angemessen in Abzug gebracht.
	³ Die Vollkosten und die Höhe der Drittbeiträge bei der Tagesfamilienbetreuung werden in der abzuschliessenden Leistungsvereinbarung festgelegt.
	§ 8
Beitragsberechtigte Betreuungstage und deren Gewichtung bei Kinderkrippen bzw. bei den Tagesstrukturen	Der Gemeinderat legt für jede Kindertagesstätte in einer Leistungsvereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Tage und deren Gewichtung fest.
	§ 9
Beitragsberechtigte Betreuungsstunden	Bei der Tagesfamilienorganisation werden die beitragsberechtigten Betreuungsstunden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.
III. Elternbeiträge	
	§ 10
Elternbeiträge	¹ Der Gemeinderat erlässt eine Elternbeitragsverordnung, welches für in Kaiseraugst niedergelassene Erziehungsberechtigten einkommens- und vermögensabhängige Beiträge vorsieht und für alle subventionierte Betreuungsverhältnisse in der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist. ² Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der privaten Institution.
	§ 11
Beitrag für nicht in Kaiseraugst niedergelassene Erziehungsberechtigte	Der Beitrag für nicht in Kaiseraugst niedergelassene Erziehungsberechtigte wird wie folgt berechnet: Vollkosten plus ein Zuschlag von 10%.
	§ 12
Beitrag für Mitarbeiter von Kaiseraugster Firmen	Für Mitarbeiter von Kaiseraugster Firmen werden die Vollkosten verrechnet.
IV. Verfahren	
	§ 13
Leistungsvereinbarung	¹ In der Leistungsvereinbarung werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Institutionen sowie die Zusprechung von Planungskontingenten festgelegt. Bei den Kinderkrippen und Tagesstrukturen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und die Vollkosten pro Betreuungszeit festgehalten. ² Subventioniert werden nur effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungszeit bzw. Betreuungsstunden. ³ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungszeiten. ⁴ Die Leistungsvereinbarungen gelten für die von der Gemeindeversammlung festgelegte Dauer. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 1 Jahr auf Ende eines Kalenderjahres vor. ⁵ Die Leistungsvereinbarungen werden vom Gemeinderat mit den privaten Institutionen verhandelt und unterzeichnet.
	§ 14
Geltendmachung des kommunalen Beitrages	¹ Die privaten Leistungserbringer (Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation) haben gemäss der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Periode die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungszeiten einzureichen, welche als Grundlage der Abrechnung dienen. ² Die zuständige Verwaltungsstelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.

V. Betriebsführung	
	§ 15
Aufnahmepflicht	¹ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungszeiten angehalten, Kinder aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind. ² Wird ein bestehender Anteil an beitragsberechtigten Betreuungszeiten nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde im Folgejahr diesen Anteil kürzen. ³ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).
	§ 16
Dokumentation	¹ Änderungen von Statuten, Fachkonzepten, Betriebsreglementen und Aufnahmekriterien sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen. ² Entzieht die zuständige kommunale Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt er Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.
VI. Schlussbestimmungen	
	§ 17
Ergänzende Bestimmungen	Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.
	§ 18
Widerruf Leistungsvereinbarung	Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die Missachtung der einschlägigen Richtlinien eine bereits unterzeichnete Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.
	§ 19
Rechtsschutz	¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einwendung an den Gemeinderat erhoben werden. ² Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigte und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.
	§ 20
Inkrafttreten	Der Gemeinderat bestimmt in den Ausführungsbestimmungen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
	§ 21
Aufhebung	Das Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung vom 23. Januar 2012 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ausser Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. Juni 2014 gutgeheissen.

Kaiseraugst, 18. Juni 2014

In Rechtskraft erwachsen am 28. Juli 2014.

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsidentin

Sibylle Lütthi

Gemeindeschreiber

Roger Reinmann